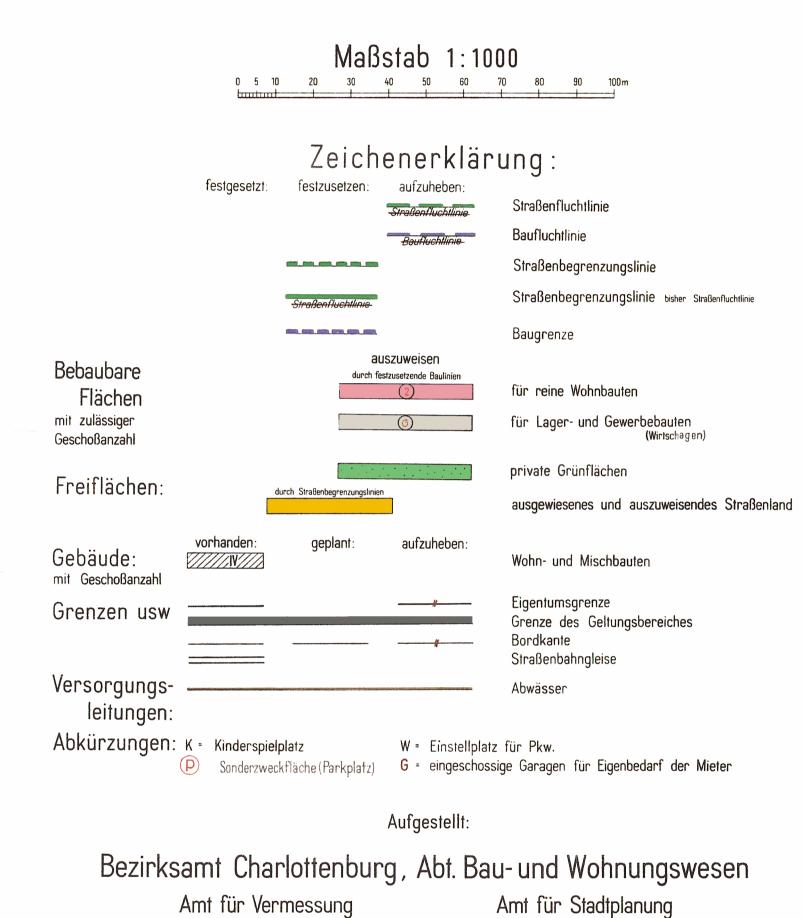
Abzeichnung

Bebauungsplan VII-45

für das Gelände zwischen

Scottweg-Swiftweg-Dickensweg-Passenheimer Straße



Friedberg Bezirksstadtrat

Berlin-Charlottenburg, den 7. Juli 1956

Grunert

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 195 vom 12. 9. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 11. 1956 bis 6. 12 . 1956 öffentlich ausgelegt.

Kerfack

Berlin-Charlottenburg, den 15. Dezember 1956 Bezirksamt Charlottenburg Abt. Bau- und Wohnungswesen Amt für Stadtplanung

> Kerfack Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 10. April 1957

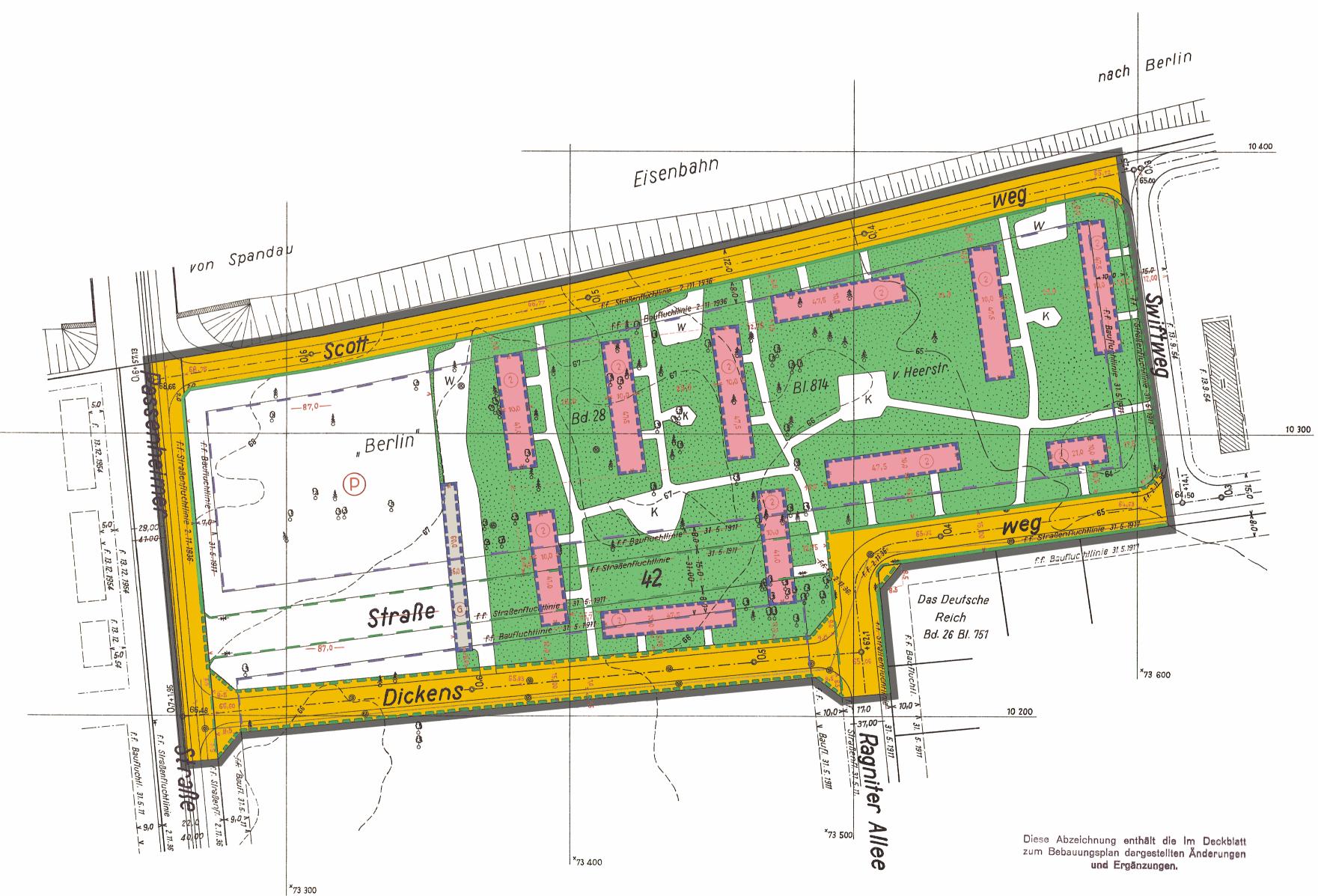
Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

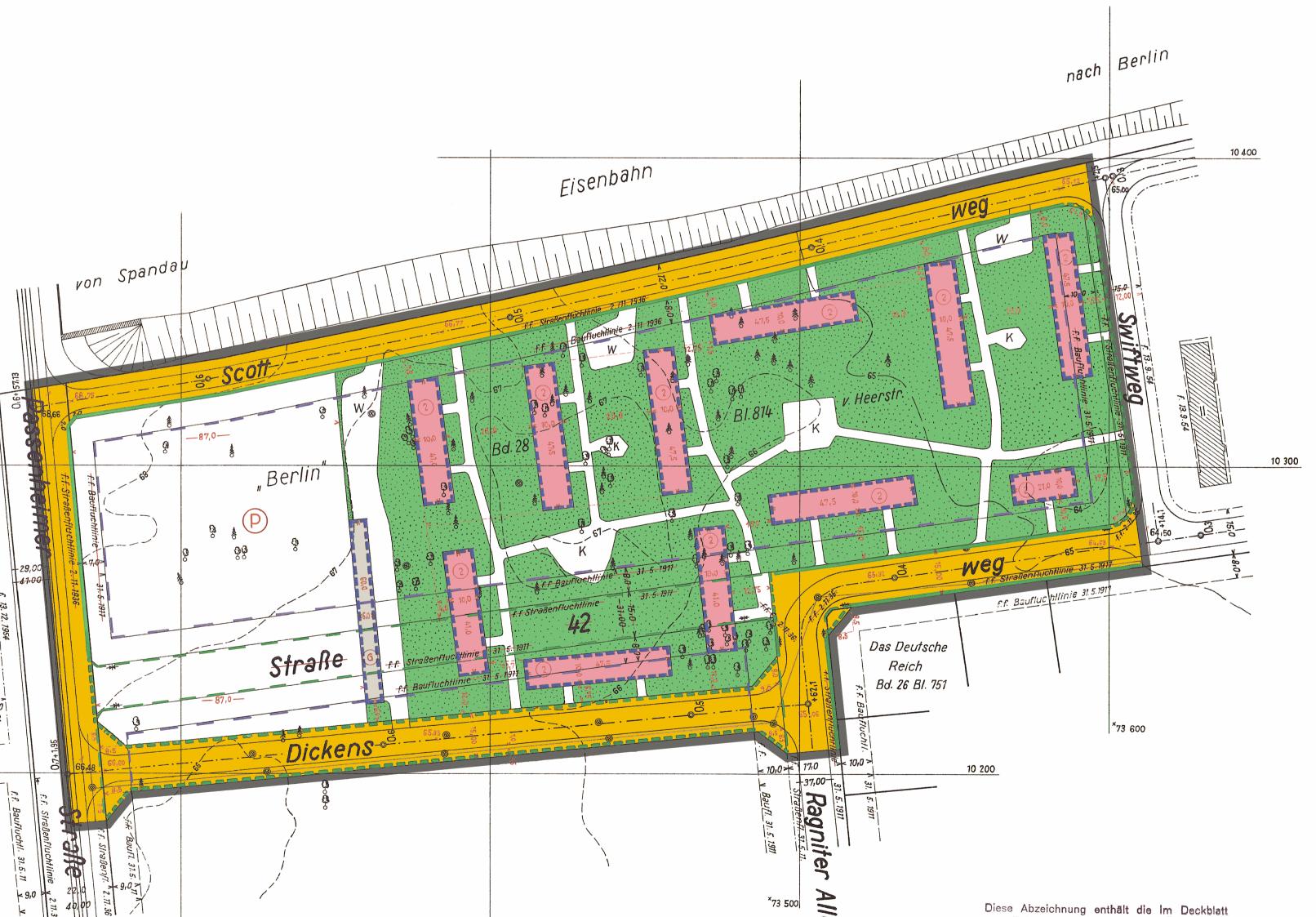
Schwedler

Die Verordnung ist am 27. April 1957 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 371 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- 1. Dachform: Satteldach, Neigung 25-30°
- 2. Der vorhandene Baumbestand innerhalb der privaten Grünfläche ist zu erhalten; einzelne Bäume können nur mit Zustimmung des Gartenbauamtes entfernt werden.
- 3. Innerhalb der privaten Grünfläche können bauliche Nebenanlagen (Müllhäuschen usw.) für den Eigenbedarf
- 4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten- und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grümflächen unzulässig.
- 5. Falls eine Einfriedigung des Geländes erforderlich wird, darf sie an den Strassen nicht höher als 0,75 m sein.
- 6. Die Einteilung des Strassenrauwes, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze einschl. Zufahrten und Spielplätze sowie die Führung der privaten Wohnwege sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wehngebiet. Es sind nur Wohnungen zulässig.
- 8. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Hr. 16 bis 22 der Bauerdnung für die Stadt Berlin entsprechend.





Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBI. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstemmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 5. Juli Bezirksamt Charlottenburg C. Abt. Bau- u. Wohnungswesen Ant für Vermessung